

Gemeinde Turnow-Preilack/Turnow-Psiluk

Beschlussvorlage



für Gemeindevertretung Turnow-Preilack/Turnow-Psiluk am: 05.07.2024

öffentlich

Vorlage-Nr.: TuP/BAD/001/2024

TOP: 3

Thema:

Beschluss zur Weitergeltung der Geschäftsordnung

Vorberatung mit:

Sachdarstellung:

Gemäß Brandenburger Kommunalverfassung (BbgKVerf) § 28 Abs. 2 beschließt die Vertretung die Hauptsatzung und die Geschäftsordnung.

Die Geschäftsordnung (GO) regelt innerorganisatorische Normen der Arbeit der Gemeindevertretung.

Um den neu gewählten Vertretern zunächst Gelegenheit zu geben, sich mit dem Verfahren innerhalb der Gemeindevertretung und den Inhalten der GO auseinanderzusetzen, schlagen wir vor, die bisherige GO vorerst weiterzuführen.

Einreicher: Amt Peitz
Der Amtsdirektor
Büro Amtsdirektor

Peitz, den 26.06.2024

gez. Krüger, Norbert
Amtsdirektor

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack/Turnow-Psiluk beschließt die Weitergeltung der bisherigen Geschäftsordnung für einen Übergangszeitraum unter Vorbehalt bis zum Erlass einer neuen Geschäftsordnung.

Finanzielle Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt: ja/nein:

Mittel stehen zur Verfügung		Mittel stehen nicht zur Verfügung	
Produkt/Kostenstelle	Budget	Art (ET, AW)*	HH-Jahr Betrag in €

Finanzielle Auswirkungen auf den investiven Finanzhaushalt: ja/nein

Mittel stehen zur Verfügung		Mittel stehen nicht zur Verfügung	
Produkt/Kostenstelle	Maßnahme	Art (EZ, AZ)*	HH-Jahr Betrag in €

Folgekosten: ja/nein

Art der Folgekosten (z.B. Abschreibung, Bewirtschaftungsk.. Unterhaltung)	Jahr	Umfang in €

*) ET...Ertrag AW...Aufwand

*) EZ...Einzahlung AZ...Auszahlung

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des beschließenden Gremiums:

davon anwesend.

Abstimmung: Ja-Stimmen Nein-Stimmen Enthaltungen**Sachbearbeiter:** Jessica Hannusch**mitgezeichnet:**

Kämmerei

Fahrentz, Daniela

Kenntnisnahme

Amtdirektor

Krüger, Norbert

Zustimmung

Anlagenverzeichnis:

Geschäftsordnung

Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung Turnow-Preilack

Aufgrund des § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 Nr. 32) hat die Gemeindevertretung Turnow-Preilack in ihrer Sitzung am 09.08.2019 folgende Geschäftsordnung beschlossen.

§ 1

Mitglieder der Gemeindevertretung

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung haben gemäß § 31 BbgKVerf die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erwachsenen Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere an den Sitzungen der Gemeindevertretung teilzunehmen.

(2) Im Falle ihrer Verhinderung haben Mitglieder der Gemeindevertretung vor der Sitzung den Vorsitzenden zu benachrichtigen.

§ 2

Einberufung der Gemeindevertretung

(1) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen der Gemeindevertretung ein.

(2) Die Einladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Einladung am 9. Tag vor der Sitzung zur Post gegeben worden ist.

(3) In dringenden Angelegenheiten (vereinfachte Einberufung, in Eilfällen) ist die Einladung am 3. Tag vor der Sitzung zur Post zu geben. Bei unverzüglich einzuberufenden Sitzungen kann die Einladung bis 24 Stunden vor einer Sitzung erfolgen. Die Dringlichkeit ist jeweils in der Ladung zu begründen.

(4) Der Einladung sind außer der Tagesordnung etwaige Beschlussvorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen. In begründeten Ausnahmefällen können Vorlagen auch nachgereicht werden.

§ 3

Tagesordnung der Gemeindevertretung

(1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Amtsdirektor fest.

(2) In die Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis zum Ablauf des 15. Tages vor dem Tag der Sitzung

- a) von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Gemeindevertreter oder
- b) vom Hauptverwaltungsbeamten

dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung benannt wurden. Die Benennung soll regelmäßig schriftlich erfolgen.

(3) Soweit es sich nicht um eine dringende Angelegenheit handelt, deren Beratung nicht bis zur darauf folgenden Sitzung aufgeschoben werden kann, sind die Vorschläge bei Nichteinhaltung der Frist in die Tagesordnung der darauf folgenden Sitzung aufzunehmen.

(4) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub bis zur nächsten Sitzung duldet, wenn ansonsten ein Eilbeschluss zu fassen wäre oder um einen Nachteil von der Gemeinde abzuwenden.

(5) Ein bereits durch die Gemeindevertretung behandelter und beschlossener Gegenstand darf erst nach Ablauf von 12 Monaten erneut auf die Tagesordnung gesetzt werden, es sei denn die Sach- und Rechtslage hat sich wesentlich verändert.

§ 4 Zuhörer

- (1) Am öffentlichen Teil der Sitzungen der Gemeindevertretung können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.
- (2) Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an der Beratung zu beteiligen. Sie dürfen die Beratung auch nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörer, die die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung aus dem Sitzungsraum gewiesen werden.

§ 5 Einwohnerfragestunde, Anhörung von Betroffenen und Sachverständigen

- (1) Die gemäß § 3 der Hauptsatzung und der Einwohnerbeteiligungssatzung der Gemeinde Turnow-Preilack durchzuführende Einwohnerfragestunde findet zu Beginn des öffentlichen Teils der Sitzung der Gemeindevertretung statt. Dies gilt nicht für Sitzungen, in denen nur nichtöffentlich zu behandelnde Gegenstände vorgesehen sind.
- (2) Beschließt die Gemeindevertretung, zu einzelnen Tagesordnungspunkten zum Gegenstand der Beratung Betroffene oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor Beratung und Abstimmung über den Gegenstand beginnen.

§ 6 Anfragen der Mitglieder der Gemeindevertretung

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung können Anfragen zur Tagesordnung in der Sitzung an den Amtsdirektor bzw. Amtsleiter stellen.
- (2) Anfragen außerhalb der Tagesordnung sind schriftlich bis spätestens 08:00 Uhr des der Sitzung vorausgehenden Arbeitstages beim Amtsdirektor einzureichen.
- (3) Der Anfragende kann eine Zusatzfrage stellen. Ist die Beantwortung wegen der Kürze der Zeit nicht möglich, ist die Anfrage in der folgenden Sitzung oder zwischenzeitlich schriftlich zu beantworten.

§ 7 Sitzungsablauf

- (1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der Gemeindevertretung. In der Sitzung handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Im Falle seiner Verhinderung tritt der stellvertretende Bürgermeister an seine Stelle.
- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
 1. Eröffnung der Sitzung
Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit,
 2. Feststellung der Tagesordnung,
 3. Entscheidung gemäß §42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung,
 4. Durchführung der Einwohnerfragestunde,
 5. Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung,
 6. Informationen des Bürgermeisters und der Verwaltung
sowie Behandlung der Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung,
 7. Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung,
 8. Behandlung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung,
 9. Behandlung nichtöffentlicher Informationen des Bürgermeisters und der Verwaltung
sowie der Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung
 10. Schließung der Sitzung.